

# LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

## - Stadtrat -

Vorlage Nr.: V1587/22

Datum: 21. Juni 2023

### BESCHLUSSEMPFEHLUNG - federführend

des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften  
(SB/059/2023)

über:

Hochhausleitbild für die Landeshauptstadt Dresden

#### Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat nimmt das Ergebnis der Erarbeitung des Hochhausleitbildes einschließlich der durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung über die Dialogveranstaltungen zur Kenntnis (Anlage 1 der Vorlage).
2. Der Stadtrat beschließt die Hochhausleitlinien gemäß Anlage 2 der Vorlage und beauftragt den Oberbürgermeister, die Hochhausentwicklung auf Basis der Hochhausleitlinien zu steuern und prozesshaft zu begleiten.
3. Der Stadtrat bemerkt bzw. ergänzt in der Anlage 1 der Vorlage zu Punkt 8.5.2:

„Dabei dürfen angrenzende Anlagen, denkmalgeschützte Objekte und städtische Räume nicht beeinträchtigt werden.  
Insbesondere an der Stübelallee ist die denkmalpflegerische Sachgesamtheit des Großen Gartens zu beachten. Hier dürfen Hochhäuser die charakteristische Illusion der Unendlichkeit dieser bedeutenden Parkanlage nicht zerstören, die aus dem Park heraus gesehen keine Blickbeziehung aufweisen soll, die dem Park optisch eine Grenze durch Bauwerke zuweist. In der Höhenentwicklung haben sich deshalb Hochhäuser so an der Höhe der Baumkronen zu orientieren, dass diese im Blickwinkel aus dem Park heraus nicht überragt werden.

#### Erläuterung:

1. redaktionelle Änderungen = unterstrichene Textteile
2. Änderungen Gremium = unterstrichen bzw. durchgestrichen sowie fett hervorgehoben

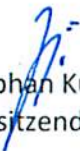
...

4. Die Anlage 2 der Vorlage wird im Punkt 4 im Abschnitt „Erhalt und Erneuerung von Baugruppen entlang bedeutender Achsen“ (Seiten 16 und 17) wie folgt ergänzt:

Nach „[...] eine Stadt als Ganzes“ wird die Formulierung „, sofern sie angrenzende Anlagen, denkmalgeschützte Objekte und städtische Räume nicht beeinträchtigen.“ eingefügt.

Nach „Baugruppen einordnen.“ wird der Text „Insbesondere an der Stübelallee ist allerdings die denkmalpflegerische Sachgesamtheit des Großen Gartens zu beachten. Hier dürfen Hochhäuser die charakteristische Illusion der Unendlichkeit dieser bedeutenden Parkanlage nicht zerstören, die aus dem Park heraus gesehen keine Blickbeziehung aufweisen soll, die dem Park optisch eine Grenze durch Bauwerke zuweist. In der Höhenentwicklung haben sich deshalb Hochhäuser so an der Höhe der Baumkronen zu orientieren, dass diese im Blickwinkel aus dem Park heraus nicht überragt werden.“ ergänzt.

Abstimmung: Zustimmung mit Ergänzung  
Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0

  
Stephan Kühn  
Vorsitzender

Erläuterung:

1. redaktionelle Änderungen = unterstrichene Textteile
2. Änderungen Gremium = unterstrichen bzw. durchgestrichen sowie fett hervorgehoben